

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form: Anpassung des Auftragsformulars

Vom 20. März 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anpassung des Auftragsformulars	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. Der Bericht ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen und über den in dem Beschluss festgelegten Empfängerkreis hinaus auch von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Internet zu veröffentlichen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 hat der G-BA die Daten des Qualitätsberichts, welcher bereits im Internet über sog. Kliniksuchmaschinen für alle Interessierten öffentlich zugänglich ist, auch in maschinenverwertbarer Form freigegeben. Die Freigabe der Daten wurde vom G-BA an Allgemeine Nutzungsbedingungen geknüpft. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (im Folgenden: ANB) werden vorliegend geändert.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anpassung des Auftragsformulars

Der Anhang „Auftragsformular für die Bereitstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser gemäß § 137 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 SGB V in maschinenverwertbarer Form“ der ANB wird vorliegend redaktionell angepasst: Die konkreten Angaben der verfüg- und bestellbaren Berichtsjahre werden durch eine vom Antragsteller auszufüllende Freitextangabe ersetzt.

Die Anpassung erfolgt, um das Auftragsformular für die Bestellung sämtlicher verfügbarer Qualitätsberichtsjahre flexibel anwendbar und diesbezügliche Beratungs- und Bearbeitungsprozesse im G-BA möglichst aufwandsarm zu gestalten. Der G-BA-Beschluss soll auch vor dem Hintergrund der mit dem 2011 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (IfSGuaÄndG) eingeführten Verkürzung des Rhythmus der Qualitätsberichterstattung ab dem Jahr 2013 von zwei Jahren auf ein Jahr zur Vereinfachung der Verfahren beitragen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe im G-BA hat in ihren Sitzungen am 16. Dezember 2013 und 26. Januar 2014 über die Möglichkeiten der aktuell erforderlichen redaktionellen Anpassung des Auftragsformulars (Anhang zu den ANB) beraten und einer entsprechenden Änderung der ANB zugestimmt. Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 dem Plenum empfohlen, das Ersetzen der Angaben der Berichtsjahre im Auftragsformular durch eine Freitextangabe zu beschließen. Die Patientenvertretung im Unterausschuss plädierte für einen voraussetzungsfreien Zugang zu den nach ihrer Auslegung ohnehin für die Veröffentlichung vorgesehenen Qualitätsberichtsdaten und somit für die Abschaffung der ANB.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (ANB) beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt das Beratungsergebnis unter Verweis auf die im Unterausschuss Qualitätssicherung vertretene Position nicht mit.

Berlin, den 20. März 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken